



Gemeinde Weißbach

KALKULATION DER WASSERVERBRAUCHSGEBÜHR FÜR DEN ZEITRAUM 2020 - 2022

Stand: 10/2019

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. Erläuterungen zur Gebührenkalkulation	
1. Ausgangssituation.....	3
2. Rechtsgrundlagen.....	4
3. Ermessensentscheidungen.....	5
4. Öffentliche Einrichtung.....	6
5. Ermittlung der gebührenfähigen Kosten.....	7
a) Abschreibung/Auflösung.....	7
b) Anlagekapitalverzinsung.....	8
c) Schätzungen und Prognosen.....	9
d) Grundstücksanschlüsse.....	9
6. Gemeindebetreff.....	10
7. Kostendeckung.....	11
II. Kalkulation der kostendeckenden Gebühr	
Übersicht über die ermittelten Gebührenobergrenzen.....	13
Verwaltungshaushalt 2019 - 2022.....	14
Berechnung der Wasserverbrauchsgebühr.....	16
Gegenüberstellung.....	17
Anlagen zur Kalkulation	
1. Abschreibungs- und Verzinsungsvorschau.....	19
2. Ermittlung der voraussichtlichen Frischwassermengen.....	21
3. Darstellung der gebührenrechtlichen Ergebnisse aus Vorjahren.....	22
Berechnungsgrundlagen.....	23
III. Beschlussantrag.....	25

I. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEBÜHRENKALKULATION

I.1. AUSGANGSSITUATION

Die Verwaltung der Gemeinde Weißbach hat uns im August 2019 mit der Erstellung einer neuen Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr (Wasserzins) für insgesamt drei Jahre beauftragt.

Als Grundlage für die Erstellung dieser Kalkulation für den Bemessungszeitraum 2020 - 2022 haben wir von der Verwaltung den Verwaltungshaushalt 2019, die aktuelle Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2018 sowie die Investitionsplanung bis 2022 erhalten. Ebenso wurden uns die gebührenrechtlichen Ergebnisse der Vorjahre mitgeteilt.

Wir möchten uns bei Frau Hinger und Herrn Grüb vom GVV Mittleres Kochertal für die bereitwillige Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen und die gute Zusammenarbeit sehr herzlich bedanken.

Schmidt und Häuser GmbH
74226 Nordheim
den 7. Oktober 2019

Anita Brenner

I.2. RECHTSGRUNDLAGEN

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenzen sind die §§ 13, 14 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu beachten.

Grundlage der Gebührenerhebung ist § 13 Abs. 1 Satz 1 KAG, der besagt, dass die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen sogenannte Benutzungsgebühren erheben können.

Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden, wobei Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu berücksichtigen sind (§ 14 Abs. 1 Satz 1 KAG).

Bei der Gebührenbemessung können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll (§ 14 Abs. 2 Satz 1 KAG).

Zu den gebührenfähigen Kosten gehören die laufenden Betriebskosten der Wasserversorgung sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 KAG).

Die einzustellenden Kosten sind nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührenkalkulation aufzunehmen (=Nominalwertprinzip, Ausnahme: Artikel 5 Absatz 2 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25. April 1978).

Der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan beschließt die Höhe der festzusetzenden Gebührensätze. Grundlage seiner Beschlussfassung und der ihm zustehenden Ermessensentscheidungen ist eine schriftliche Kalkulation der kostendeckenden Gebührenobergrenzen.

I.3. ERMESSENSENTSCHEIDUNGEN

Die Gebührenkalkulation dient dem Gemeinderat als Kontrollinstrument über die Ermittlung der kostendeckenden Gebührenobergrenze, die dem festgesetzten Gebührensatz zu Grunde liegt und ist der Nachweis dafür, dass der Gemeinderat das ihm bei der Beschlussfassung eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat (VGH BW NKB vom 07.09.87 - 2 S 998/86, Urteil vom 24.11.88 - 2 S 1168/88 und Urteil vom 31.08.89 - 2 S 2805/87).

Deshalb muss der Gemeinderat bei der Beschlussfassung der Gebührensätze der Kalkulation zustimmen.

Im Einzelnen hat der Gemeinderat folgende Ermessensentscheidungen zu treffen:

- Eingestellte gebührenfähige Kosten
- Höhe des Gebührensatzes
- Festlegung des Kalkulationszeitraums für die Gebühr (maximal fünf Jahre)
- Erhebung einer einheitlichen Gebühr für verschiedene Einzugsbereiche
- Festlegung der Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- Höhe der Abschreibungssätze
- Ansatz kalkulatorischer oder tatsächlicher Zinsen
- Ermittlung des verzinsbaren Kapitals nach der Restwert- oder Durchschnittswertmethode
- Höhe des Zinssatzes bei kalkulatorischer Verzinsung des Anlagekapitals
- Überprüfung der enthaltenen Prognosen (z. B. Preisentwicklung, Leistungseinheiten, u. ä.)
- Ausgleich der gebührenrechtlichen Vorjahresergebnisse

I.4. ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG

Die Gemeinde Weißbach führt die Einrichtung "Wasserversorgung" laut § 1 der Wasserversorgungssatzung als eine öffentliche Einrichtung, wobei die Gewinnerzielungsabsicht ausgeschlossen ist.

Diese öffentliche Einrichtung besteht aus zwei technisch getrennten Versorgungsbereichen (Einzugsbereiche).

Grundsätzlich können nach § 20 Abs. 1 Satz 2 KAG verschiedene Einzugsbereiche zusammengefasst werden. Es obliegt dem Ermessen des Gemeinderats, für diese technisch getrennten Versorgungssysteme einheitliche Gebühren zu erheben.

In § 13 Abs. 1 Satz 2 KAG ist geregelt, dass technisch getrennte Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, **eine** Einrichtung bilden, für die einheitliche Gebühren zu erheben sind, wenn die Gemeinde in ihrer Abgabensatzung nichts anderes bestimmt.

In ihrer bestehenden Wasserversorgungssatzung hat die Gemeinde Weißbach bereits im Interesse einer gleichmäßigen Belastung aller Abgabepflichtigen einheitliche Gebührensätze festgesetzt.

I.5. ERMITTLUNG DER GEBÜHRENFÄHIGEN KOSTEN

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten Betriebskosten bzw. -erlöse wurden anhand der Planansätze des uns zur Verfügung gestellten Verwaltungshaushalts 2019 nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt. Mit der Verwaltung wurden Prognosen über die weitere Entwicklung der einzelnen Ansätze erarbeitet. Wo keine gravierende Veränderung der Ansätze zu erwarten ist, wurde mit einer angenommenen Preissteigerungsrate von jährlich 2 % gearbeitet.

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten kalkulatorischen Kosten wurden anhand der uns zur Verfügung gestellten Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2018 ermittelt. In einer Vorschau der kalkulatorischen Kosten wurde die Entwicklung der Abschreibung, Auflösung und Verzinsung bei Berücksichtigung der im Kalkulationszeitraum geplanten Investitionen laut Investitionsplanung dargestellt (siehe Anlage 1).

a) Abschreibung/Auflösung

Mit den "angemessenen Abschreibungen" nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden.

Als Abschreibungsmethoden unterscheidet man die Bruttomethode (§ 14 Abs. 3 Satz 4 KAG) und die Nettomethode, wobei die Nettomethode weiterhin für betroffene Gegenstände nur noch dann in Frage kommt, wenn sie seither bereits angewendet worden ist (§ 14 Abs. 3 Satz 5 KAG).

Bruttomethode

Hier sind den Abschreibungen die ungekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde zu legen; Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter werden passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

Nettomethode

Hierbei werden die Abschreibungen aus den um Beiträge und Zuschüsse gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt.

Kapitalzuschüsse werden nicht aufgelöst, da sie ausdrücklich nur der Stärkung der Finanzkraft der Gemeinde dienen sollen. Dabei ist auch Artikel 5 Absatz 3 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25.04.1978 zu beachten, wonach Zuweisungen aus dem Ausgleichstock, die bis zum 11.05.1978 gewährt wurden, grundsätzlich nicht von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzusetzen, sondern wie Kapitalzuschüsse zu behandeln, das heißt nicht aufzulösen sind.

Die Gemeinde Weißbach errechnet die Abschreibung ihres Anlagevermögens nach der Bruttomethode.

Die Abschreibungs- und Auflösungsbeträge der bisherigen Investitionen und Einnahmen wurden aus der Anlagenbuchhaltung übernommen. Für die voraussichtlichen Zugänge aus der Investitionsplanung wurden in der Vorschau jeweils durchschnittliche Sätze ermittelt und angewandt. Dabei werden die Abschreibungen für Zugänge jeweils im Jahr des Zugangs mit dem vollen Abschreibungssatz berücksichtigt.

b) Anlagekapitalverzinsung

Nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG gehört zu den Kosten eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals, wobei nach Satz 2 den Kapitalzinsen das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde zu legen ist. Das Anlagekapital wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Bei der Ermittlung der Anlagekapitalverzinsung darf zwischen der so genannten Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode gewählt werden:

Restwertmethode Bei Anwendung der Restwertmethode werden der Verzinsung die jeweiligen Restbuchwerte (Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen) zugrunde gelegt. Hiervon ist der Restbuchwert der Einnahmen (Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse) abzuziehen.

Durchschnittswertmethode Dabei ergibt sich das verzinsbare Kapital aus der Hälfte der um die Einnahmen gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten, verzinst mit dem vollen kalkulatorischen Zinssatz **oder** aus den gesamten (um die Einnahmen gekürzten) Anschaffungs- und Herstellungskosten, aber verzinst mit dem halben kalkulatorischen Zinssatz. Hierbei bleiben also die Abschreibungen völlig unberücksichtigt.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist die Restwertmethode bei der Ermittlung des verzinsbaren Kapitals grundsätzlich vorzuziehen, da der gegenwärtige Wertverzehr der jeweiligen kommunalen Einrichtung durch Heranziehung der Restbuchwerte exakter dargestellt werden kann.

Die Gemeinde Weißbach wendet schon immer die Restwertmethode an.

Die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals wird üblicherweise mittels einer kalkulatorischen Verzinsung (durchschnittliche Fremd- und Eigenkapitalverzinsung) errechnet. Aus steuerrechtlicher Sicht kann der Ansatz einer Eigenkapitalverzinsung (die auch in der kalkulatorischen Verzinsung enthalten ist) zu einem Gewinn führen.

Im Bereich der Wasserversorgung hat die Gemeinde Weißbach die Gewinnerzielungsabsicht in ihrer Satzung aber aus steuerrechtlichen Gründen ausgeschlossen. Daher werden in der vorliegenden Kalkulation nur die zu erwartenden tatsächlichen Fremdzinsen berücksichtigt. Eine Eigenkapitalverzinsung erfolgt nicht. Gebührenrechtlich wird damit keine volle Kostendeckung angestrebt.

Alternativ haben wir den Gebührensatz auch mit der Einrechnung einer kalkulatorischen Verzinsung ermittelt. Damit kann der Gemeinderat sachgerecht entscheiden, ob weiterhin auf eine steuerliche Gewinnerzielung verzichtet werden soll.

Der kalkulatorische Zinssatz beträgt **4,0 %**. Er wird im vorliegenden Kalkulationszeitraum als Mittelwert zwischen Fremdkapitalzins und Eigenkapitalzins angewandt.

c) Schätzungen und Prognosen

Wie schon erwähnt, ist es bei der Ermittlung der Gebührenobergrenze notwendig, auch mit Schätzungen zu arbeiten. Der Gemeinderat muss diesen Schätzungen und Prognosen zustimmen. So werden zum einen die Menge der Leistungseinheiten für den Kalkulationszeitraum geschätzt und zum anderen die kalkulatorischen Kosten anhand der Anlagenbuchhaltung und der geplanten Zugänge laut Investitionsplanung hochgerechnet.

d) Grundstücksanschlüsse

Der Teil des Hausanschlusses im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen, der sogenannte Grundstücksanschluss, ist laut bestehender bzw. künftiger Satzungsregelung Teil der öffentlichen Einrichtung Wasserversorgung, die anfallenden Kosten des Grundstücksanschlusses werden der Gemeinde vom Anschlussnehmer erstattet.

I.6. GEMEINDEBETREFF

Auf der Leistungsseite der Kalkulation wurden die Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung "Wasserversorgung" durch die Gemeinde selbst berücksichtigt, da z. B. Schulen und andere öffentliche Gebäude über eigene Zähler verfügen und deshalb die Leistungsmengen genau ermitteln können.

Außerdem wurde eine geschätzte Wassermenge für die Berechnung der gemeindlichen Grünanlagen mitberücksichtigt.

I.7. KOSTENDECKUNG

Bei der Kalkulation der Benutzungsgebühren gilt das Kostendeckungsprinzip, d. h., dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenüberdeckung, so **muss** diese innerhalb der folgenden fünf Jahre in einer Kalkulation ausgeglichen werden. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenunterdeckung, so **kann** diese (nur) innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden. Eine Verpflichtung dazu gibt es aber nicht.

Versorgungseinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen i. S. v. § 102 Abs. 3 GemO können einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Stadt abwerfen (§ 14 Abs. 1 Satz 2 KAG). Da der Kostendeckungsgrundsatz für diese Einrichtungen folglich **nicht** gilt, findet die Ausgleichsregelung in § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG keine Anwendung, die Kommunen sind nicht zu einem Ausgleich von Kostenüberdeckungen verpflichtet.

Daran ändert auch ein eventueller Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht in der Satzung nichts. Eine solche (selbst beschränkende) Absichtserklärung hat nur steuerrechtliche Bedeutung und wirkt sich nicht auf die gebührenrechtliche Gewinnerzielungsmöglichkeit aus (VGH BW, Urteil vom 11.11.2004 – 2 S 706/04).

Die Kommunen sind also gebührenrechtlich nicht daran gehindert, Überschüsse zu erzielen. Kostenunterdeckungen können über den fünfjährigen Ausgleichszeitraum und den Verlustvortrag hinaus über Gewinnzuschläge abgedeckt werden.

Damit entscheidet der Gemeinderat im Rahmen seiner Ermessensausübung, ob er die Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen der Vorjahre ausgleichen will. Deshalb wurde die Wasserverbrauchsgebühr alternativ mit und ohne Ausgleich der Vorjahre dargestellt.

II. KALKULATION

ÜBERSICHT ÜBER DIE ERMITTELTEN GEBÜHRENOBERGRENZEN

Wasserverbrauchsgebühr bei Berücksichtigung der tatsächlichen Fremdzinsen pro m³ Frischwassermenge	im Zeitraum 2020 - 2022
kostendeckender Gebührensatz	3,17 €
kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich von Vorjahresunterdeckungen	3,58 €

nachrichtlich: Wasserverbrauchsgebühr aktuell 3,31 €/m³

Wasserverbrauchsgebühr bei Berücksichtigung einer kalkulatorischen Verzinsung pro m³ Frischwassermenge	im Zeitraum 2020 - 2022
kostendeckender Gebührensatz	3,32 €
kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich von Vorjahresunterdeckungen	3,73 €

WASSERVERSORGUNG**VERWALTUNGSHAUSHALT****2020 - 2022****Kosten**

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2019 in €	Gesamt- ansatz 2020 +2% in €	Gesamt- ansatz 2021 +2% in €	Gesamt- ansatz 2022 +2% in €
Betriebskosten:				
Dienstbezüge Beschäftigte	9.430	9.600	9.800	10.000
Versorgungskasse Beschäftigte	1.080	1.100	1.100	1.100
Sozialversicherung Beschäftigte	1.890	1.900	1.900	1.900
Unterhaltung der Anlagen	40.000	40.000	40.800	41.600
Arbeitsgeräte, Ausstattung	800	800	800	800
Datenverarbeitung	2.000	2.000	2.000	2.000
Wassermähler	2.500	2.600	2.700	2.800
Abgaben und Versicherungen	1.100	1.100	1.100	1.100
Sonstige Bewirtschaftung	300	300	300	300
Fahrzeugunterhaltung	600	600	600	600
Betriebsstrom	2.000	2.000	2.000	2.000
Fremdwasserbezug	116.300	118.600	121.000	123.400
Sonstige sächliche Ausgaben	2.200	2.200	2.200	2.200
Steuern, Versicherungen	100	100	100	100
Kalkulationen	2.000	2.000	2.000	2.000
Mitgliedsbeiträge	0	0	0	0
Vermischte Ausgaben	50	100	100	100
Innere Verrechnungen	4.100	4.200	4.300	4.400
Innere Verrechnung Bauhofleistungen	22.000	20.000	20.400	20.800
Summe Betriebskosten	208.450	209.200	213.200	217.200
Kalkulatorische Kosten:				
- Abschreibungen laut Anlage 1	107.703	107.725	107.747	107.769
- Zinsaufwand für Fremdkredite laut Mitteilung	42.561	38.300	34.050	32.000
Summe kalkulatorische Kosten	150.264	146.025	141.797	139.769
Summe Kosten	358.714	355.225	354.997	356.969

WASSERVERSORGUNG

VERWALTUNGSHAUSHALT

2020 - 2022

Erlöse

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2019 in €	Gesamt- ansatz 2020 +2% in €	Gesamt- ansatz 2021 +2% in €	Gesamt- ansatz 2022 +2% in €
<u>Betriebserlöse:</u>				
Pacht	35.630	36.310	35.630	35.630
Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	15.000	1.000	1.000	1.000
Einnahmen aus Zählergebühren	5.920	5.920	5.920	5.920
Summe Betriebserlöse	56.550	43.230	42.550	42.550
<u>Kalkulatorische Einnahmen:</u>				
- Auflösungen laut Anlage 1	20.807	20.807	20.807	20.807
Summe Auflösungen	20.807	20.807	20.807	20.807
Summe Erlöse	77.357	64.037	63.357	63.357

WASSERVERSORGUNG

BERECHNUNG DER WASSERVERBRAUCHSGEBÜHR 2020 - 2022

Gebührenfähige Kosten im Kalkulationszeitraum
355.225 €
-64.037 €
354.997 €
-63.357 €
356.969 €
-63.357 €
876.440 €

Geschätzte Frischwassermengen im Kalkulations- zeitraum laut Anlage 2	
2020	90.000 m ³
2021	92.000 m ³
2022	94.000 m ³
Summen gesamt	276.000 m³

GEBÜHREBERECHNUNG

Gebühreobergrenze	=	876.440 €	=	3,17 €/m ³
Frischwassermengen		276.000 m ³		

BERÜCKSICHTIGUNG VON VORJAHRESERGEBNISSEN

Wasserverbrauchsgebühr mit Ausgleich der Vorjahresunterdeckungen laut Anlage 3

Unterdeckung aus 2015 - 2017		113.460 €		
		113.460 €		
Gebühreobergrenze	=	989.900 €	=	3,58 €/m ³
Frischwassermengen		276.000 m ³		

WASSERVERSORGUNG

GEGENÜBERSTELLUNG

2020 - 2022

bei tatsächlicher FK-Verzinsung	2020	2021	2022	Gesamt
Kosten	355.225 €	354.997 €	356.969 €	1.067.191 €
abzüglich Erlöse	-64.037 €	-63.357 €	-63.357 €	-190.751 €
gebührenfähige Kosten	291.188 €	291.640 €	293.612 €	876.440 €

bei kalkulatorischer Verzinsung	2020	2021	2022	Gesamt
Kosten	355.225 €	354.997 €	356.969 €	1.067.191 €
abzüglich Erlöse	-64.037 €	-63.357 €	-63.357 €	-190.751 €
abzüglich enthaltene FK-Verzinsung	-38.300 €	-34.050 €	-32.000 €	-104.350 €
zuzüglich kalkulatorische Verzinsung lt. Anlage 1	51.704 €	48.267 €	44.829 €	144.800 €
gebührenfähige Kosten	304.592 €	305.857 €	306.441 €	916.890 €

Frischwassermengen in m ³	2020	2021	2022	Gesamt
prognostizierte Frischwassermenge	90.000 m ³	92.000 m ³	94.000 m ³	276.000 m ³

Gebührenobergrenze bei kalkulatorischer Verzinsung	3,32 €/m³
---	-----------------------------

BERÜCKSICHTIGUNG VON VORJAHRESERGEBNISSEN

Unterdeckung aus 2015 - 2017	113.460 €
	113.460 €

Gebührenobergrenze bei kalkulatorischer Verzinsung	1.030.350 €	3,73 €/m³
---	--------------------	-----------------------------

Anlagen zur Kalkulation

WASSERVERSORGUNG

Anschaffungskosten	2018	2019	2020	2021	2022
Wasserversorgung zum 31.12.	4.867.000				
abzügl. enthaltene Anlagen im Bau	-30.759				
Summe	4.836.241				
Zugänge laut Investitionsprogramm:					
· Anlagen im Bau aus Vorjahren		30.759			
· Anschaffungen		1.000	1.000	1.000	1.000
· Erneuerung Wasserleitung Siedlungsweg		41.000			
· Erschließung Baugebiet "Halberger Ebene III"		50.000			
Summe		122.759	1.000	1.000	1.000
Endstand AHK 31.12.	4.836.241	4.959.000	4.960.000	4.961.000	4.962.000
Endstand AHK 31.12. ohne Anlagen im Bau	4.836.241	4.959.000	4.960.000	4.961.000	4.962.000
Einnahmen	2018	2019	2020	2021	2022
Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	809.116				
abzügl. Anlagen im Bau	0				
Summe	809.116				
Zugänge laut Investitionsprogramm:					
Summe		0	0	0	0
Endstand Zuweisungen und Zuschüsse Dritter 31.12.	809.116	809.116	809.116	809.116	809.116
Wasserversorgungsbeiträge	430.308				
Zugänge laut Investitionsprogramm:					
Summe		80.791	0	0	0
Endstand Wasserversorgungsbeiträge 31.12.	430.308	511.099	511.099	511.099	511.099
Endstand Einnahmen 31.12.	1.239.424	1.320.215	1.320.215	1.320.215	1.320.215

WASSERVERSORGUNG

Kalkulatorische Kosten		2018	2019	2020	2021	2022
Abschreibung	∅					
Zugang AHK	AfA Satz		122.759	1.000	1.000	1.000
Zugang AfA	2,17%		2.664	22	22	22
Abschreibung in €		105.039	107.703	107.725	107.747	107.769
Auflösung	∅					
Zugang Zuschüsse	AfA Satz		0	0	0	0
Zugang Auflösung	2,17%		0	0	0	0
Auflösung Zuschüsse		14.033	14.033	14.033	14.033	14.033
Zugang Beiträge			80.791	0	0	0
Zugang Auflösung	2,17%		1.753	0	0	0
Auflösung Beiträge		5.021	6.774	6.774	6.774	6.774
Auflösung gesamt		19.054	20.807	20.807	20.807	20.807
kalkulatorische Verzinsung						
AHK Ausgaben 31.12. ohne A. i. B.		4.836.241	4.959.000	4.960.000	4.961.000	4.962.000
aufgelaufene Abschreibung		2.804.168	2.911.871	3.019.596	3.127.343	3.235.112
Restbuchwert Ausgaben ohne A. i. B.		2.032.073	2.047.129	1.940.404	1.833.657	1.726.888
Ursprungswert der Zuschüsse 31.12.		809.116	809.116	809.116	809.116	809.116
aufgelaufene Auflösung		247.820	261.853	275.886	289.919	303.952
Auflösungsrest Zuschüsse		561.296	547.263	533.230	519.197	505.164
Ursprungswert Beiträge 31.12.		430.308	511.099	511.099	511.099	511.099
aufgelaufene Auflösung		340.028	346.802	353.576	360.350	367.124
Auflösungsrest Beiträge		90.280	164.297	157.523	150.749	143.975
Zinsbasis			1.358.033	1.292.610	1.206.681	1.120.730
Verzinsung in €	4,00%		54.321	51.704	48.267	44.829

Hinweis:

Die Zinsbasis ergibt sich aus dem Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste. Dieser errechnet sich, indem Jahresanfangsstand und Jahresendstand dieser Werte addiert und durch zwei dividiert werden.

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER VORAUSSICHTLICHEN WASSERMENGEN

Tatsächlich verkaufte Frischwassermengen der letzten drei Jahre				
	2016	2017	2018	Ø
Gemeinde Weißbach gesamt	82.104 m ³	84.036 m ³	90.013 m ³	85.384 m ³

Voraussichtlich verkaufte Frischwassermengen im Kalkulationszeitraum in m ³				
	2020	2021	2022	Gesamt
prognostizierte Frischwassermenge	90.000 m ³	92.000 m ³	94.000 m ³	276.000 m ³
	90.000 m ³	92.000 m ³	94.000 m ³	276.000 m ³

WASSERVERSORGUNG

DARSTELLUNG DER GEBÜHRENRECHTLICHEN ÜBER- UND UNTERDECKUNGEN AUS VORJAHREN

Bemessungszeitraum 2015 - 2017

Kostendeckende Gebühr lt. Kalk.	2,56 €		
Festgesetzte Gebühr	2,56 €		
=Differenz	0,00 €		
kalkulierte Frischwassermenge	251.700 m ³	= akzeptierter Fehlbetrag:	0 €

Rechnungsergebnis lt. Jahresrechnung 2015:	-36.548 €
Rechnungsergebnis lt. Jahresrechnung 2016:	-29.855 €
Rechnungsergebnis lt. Jahresrechnung 2017:	-48.263 €
Bereinigung Rechnungsergebnis um eingestellte Überdeckung aus 2011 - 2012:	1.206 €
ausgleichsfähig:	-113.460 €

SUMME AUSGLEICH AUS VORJAHREN	-113.460 €
--------------------------------------	-------------------

Berechnungsgrundlagen

WASSERVERSORGUNG

ANLAGENBUCHHALTUNG DER GEMEINDE ZUM 31.12.

1) Herstellungskosten Stand 31.12.	2018		
	AHK in €	AfA-jährlich in €	Restbuchwert in €
· Hochdruckreinigungsgerät	1.667	0	1
· Maschinen	339.314	1.944	158.761
· Wasseraufbereitungsanlagen	3.023	38	2.986
· Wasserzähler, Meßeinrichtungen	12.253	0	0
· Grünflächen	8.191	0	8.191
· sonstige unbebaute Grundstücke	125	0	125
· Grundstücke mit Straßen....	1.983	0	1.983
· Druckerhöhungsanlagen	0	0	0
· Sanierung HB Neuer Berg	8.670	29	8.641
· Sanierung HB Guthof	6.948	23	6.925
· Betriebsgebäude	385.885	21.455	267.861
· Hochbehälter	711.867	11.673	334.772
· Hochbehälter	118.038	13.457	32.644
· Pumpwerk Fuchsberg	228.246	1.981	20.336
· Ortsnetz	2.658.300	51.398	1.159.563
· Hausanschlüsse	27.679	373	22.677
· Wasserbezugsanlagen	320.175	2.668	4.839
· Wasserbezugsanlagen	3.877	0	1.768
· Anlagen im Bau	30.759	0	30.759
Wasserversorgung gesamt	4.867.000	105.039	2.062.832

2) Zuschüsse Stand 31.12.	2018		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €
· Zuschüsse	780.636	13.320	542.745
· Hausanschlusskostenersätze für Wasser	1.764	44	1.267
· Hausanschlusskostenersätze für Wasser	26.716	669	17.284
Wasserversorgung der Gemeinde	809.116	14.033	561.296

3) Beiträge Stand 31.12.	2018		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €
· Beiträge	430.308	5.021	90.280
Wasserversorgung der Gemeinde	430.308	5.021	90.280

**III. BESCHLUSSANTRAG
ZUR
GEBÜHRENKALKULATION**

BESCHLUSSANTRAG

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom Oktober 2019 zu.
2. Die Gemeinde Weißbach wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung "Wasserversorgung" erheben.
3. Die Gemeinde Weißbach wählt weiterhin als Gebührenmaßstab den Frischwassermaßstab.
4. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
6. Den vorgeschlagenen Kalkulationszeiträumen der Gebührenkalkulation 2020 - 2022 (dreijährig) wird zugestimmt.
7. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu fünf Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
8. Die ausgleichsfähige Kostenunterdeckung aus dem Bemessungszeitraum 2015 – 2017 in Höhe von **-113.460 €** wird entsprechend der Anlage 3 zum Ausgleich eingestellt.
9. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation wird die Wasserverbrauchsgebühr wie folgt geändert:

Für den Zeitraum 11/2019 – 10/2022

- Wasserverbrauchsgebühr

3,58 €/m³ Frischwasser

Eine bei der Beschlussfassung der Gebührensätze vorgenommene Abrundung der Gebührenobergrenze auf zwei Nachkommastellen hat eine zunächst in Kauf genommene Kostenunterdeckung zur Folge. Der Gemeinderat behält sich vor, diese Kostenunterdeckung zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der fünfjährigen Ausgleichsfrist auszugleichen.